Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/5/15 2012/05/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.2014

Index

L83009 Wohnbauförderung Wien
L83049 Wohnhaussanierung Wien
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
72/13 Studienförderung

Norm

EStG 1988 §18 Abs6;
EStG 1988 §2 Abs2;
StudFG 1992 §8 Abs1;
WohnbauförderungsG Wr 1989 §2 Z14;

Rechtssatz

Die Einkommensermittlung nach § 8 Abs. 1 StudFG 1992 gleicht nicht jener nach dem Wr WohnbauförderungsG 1989, sondern jener nach dem EStG 1988, es sind also Verluste aus Vorjahren als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012050143.X01

Im RIS seit

10.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at